

Frauenfeld, 14. März 2020

Entscheid

Umsetzung der Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) für die öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen auf der Sekundarstufe II (Mittel- und Berufsfachschulen, private Bildungsinstitutionen)

1. Orientierung

1.1 Entscheid des Bundesrates

Bis am 4. April 2020 sind alle Präsenzveranstaltungen an Schulen, Hochschulen und Ausbildungsstätten untersagt. Bereits angesetzte Prüfungen können durchgeführt werden, wenn bestimmte Schutzmassnahmen getroffen werden. Für die Grundschule können die Kantone Betreuungsangebote vorsehen, um möglichst zu verhindern, dass die Kinder von ihren Grosseltern betreut werden. Diese gehören zu den besonders gefährdeten Bevölkerungsgruppen.

1.2 Übergeordnetes Ziel

Ziel der Massnahme ist es, die Weiterverbreitung des Virus einzudämmen. Dies geschieht durch das Einhalten der Verhaltensregeln gemäss Plakat des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), insbesondere auch durch das Distanzhalten. Grössere Gruppen von Jugendlichen und Kindern, welche längere Zeit beieinander sind, sind zu vermeiden.

1.3 Zielsetzung

Als Ersatz für den Präsenzunterricht wird ein adäquater Fernunterricht angeboten. Die Abschlussprüfungen finden ohne Zeitverlust für die betroffenen Schülerinnen und Schüler statt.

1.4 Dauer

Der Entscheid des Bundesrats zu den Lehrveranstaltungen und Unterricht an den Ausbildungsstätten ist bis zum 4. April 2020 befristet. Er umfasst im Kanton Thurgau wegen der Frühlingsferien insgesamt zwei Schulwochen und dauert vom 16. - 27. März 2020.

1.5 Grundlagen

- Verordnung 2 über die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) [Corona-19-Verordnung 2; SR 818.101.24]
- RRB Nr. 134 vom 13. März 2020 betr. Beschluss einer ausserordentlichen Lage infolge der Ausbreitung des Virus COVID-19: Der Kanton Thurgau befindet sich in einer ausserordentlichen Lage gemäss § 2 des Gesetzes über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen (RB 530.1).

2. Absicht

Der Schulbetrieb (öffentliche und private Schulen) wird durch Fernunterricht aufrechterhalten. Die überbetrieblichen Kurse werden soweit möglich durchgeführt. Es werden alle Kräfte dafür eingesetzt, dass die Abschlüsse zeitgerecht erfolgen können.

3. Aufträge

3.1 Allgemein

- Für die Durchführung der Abschlussprüfungen sind die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen (Eventualplanung).
- Fernunterricht findet in erster Linie zu Hause statt. In Ausnahmefällen kann der Fernunterricht im Lehrbetrieb oder in der Berufsfachschule stattfinden. Den Lernenden muss die Möglichkeit gegeben werden, die Aufträge der Schule zu bearbeiten.
- Als Ausnahme können in der Mittel- oder Berufsfachschule Lernräume zur Verfügung gestellt werden (z.B. Schulbibliotheken, Mediatheken).
- Die mündlichen Aufnahmeprüfungen an den Mittelschulen werden durchgeführt.
- Das Verbot des Bundesrats betreffend Präsenzveranstaltungen gilt auch für sämtliche überbetrieblichen Kurse (üK). Die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt (OdA) entscheiden, ob sie einen Teil des üK mittels Fernunterricht durchführen oder ob sie den üK absagen. Bei Absage des üK arbeiten die Lernenden im Lehrbetrieb. Die Berufsfachschulen entscheiden über die Umsetzungsmodalitäten des Fernunterrichts und berücksichtigen dabei die konkreten Begebenheiten der einzelnen Ausbildungen.
- Berufsspezifische Anpassungen des Auftrags sind in Rücksprache mit dem Chef Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB) zu treffen.

3.2 Infrastruktur

- Die Schulhäuser bleiben offen.
- Die Schulverwaltungen bleiben geöffnet.
- Mensen werden geschlossen (Ausnahme: mündliche Aufnahmeprüfungen an die Kantonsschulen unter Einhaltung der Hygienevorschriften BAG).

3.3 Lehrpersonen

- Der Berufsauftrag gilt.
- Der Arbeitsort im Schulhaus ist möglich für Zusammenarbeitsformen unter Einhaltung der Regeln zum "Social Distancing".
- Die Datenschutzvorschriften sind einzuhalten (insbesondere für besonders schützenswerte Personendaten).

3/4

3.4 Schülerinnen und Schüler

- Die Erreichbarkeit der Schülerinnen und Schüler muss während der Unterrichtstage sichergestellt werden.

3.5 Externe Nutzung von Infrastruktur

- Die externe Nutzung von Schulinfrastruktur liegt in der Verantwortung der Nutzer (z.B. Vereine). Dabei müssen die Präventionsmassnahmen des Bundes eingehalten werden.

3.6 Aus- und Weiterbildungen, Besprechungen

- Besprechungen vor Ort sind möglich (Elterngespräche, Einzelgespräche mit Schülerinnen und Schülern).

3.7 Weiteres Vorgehen

- Die Eventualplanung für die Zeit nach dem 4. April 2020 ist an die Hand zu nehmen.

4. Kontaktstellen

Für Fragen zum Schulbetrieb wendet man sich an die Rektorate der einzelnen Mittelschulen bzw. Berufsfachschulen, für übergeordnete Fragen ans Amt für Mittel- und Hochschulen (amh@tg.ch) bzw. Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (abb@tg.ch).

Entscheid:

1. Die Aufträge gemäss obiger Ziff. 3 sind umzusetzen.
2. Mitteilung an:
 - Zustellung extern (elektronisch)
 - Bildung Thurgau (durch DEK)
 - Alle Privatschulen der Sekundarstufe II (durch AMH und ABB)
 - Berufsfachschulkommissionen (via ABB)
 - Berufsverbände (via ABB)
 - Zustellung intern (elektronisch)
 - Amt für Mittel- und Hochschulen (durch DEK)
 - Alle Mittelschulen (durch AMH)
 - Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (durch DEK)

4/4

- Alle Berufsfachschulen (durch ABB)
- Generalsekretariat DEK
- Rechtsdienst DEK
- Kantonaler Führungsstab
- Hotline

Departement für Erziehung und Kultur
Die Departementschefin

Monika

Monika Knill